

Empfehlung der Beratenden Kommission
für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter

Berlin - 20.03.2014. Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat heute unter Vorsitz von Frau Prof. Dr. Limbach zum Fall „Welfenschatz“ Stellung genommen.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Bei dem „Welfenschatz“ handelt es sich um eine Sammlung spätmittelalterlicher sakraler Goldschmiedearbeiten aus dem Braunschweiger Dom, die sich seit dem 17. Jahrhundert im Besitz des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg befanden. In den 1920er Jahren bemühte sich das Fürstenhaus, die Sammlung zu verkaufen. Dabei gab es sehr unterschiedliche Preisvorstellungen, von 42 Millionen RM bis zu 6 Millionen RM. Im Oktober 1929 – kurz vor dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise – erwarben jüdische Kunsthändler aus Frankfurt am Main die aus 82 Einzelstücken bestehende Sammlung zum Preis von 7,5 Millionen RM. Der Kaufvertrag wurde am 5. Oktober 1929 von den Inhabern der Kunsthandelsfirmen J.S. Goldschmidt, I. Rosenbaum und Z.M. Hackenbroch unterzeichnet. An dem Kauf waren „in- und ausländische Geschäftsfreunde“ beteiligt, die mit den verfügbaren Kunsthändlern ein Konsortium bildeten. Der Konsortialvertrag konnte bisher nicht aufgefunden werden. Die Zusammensetzung und rechtliche Struktur des Konsortiums sind nicht bekannt. In dem Kaufvertrag verpflichteten sich die Kunsthändler, den Reliquienschatz weiter zu verkaufen und ab einer bestimmten Gewinnmarge das Fürstenhaus an dem erzielten Gewinn zu beteiligen. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Käufer nicht berechtigt seien, die gekauften Gegenstände ganz oder teilweise selber zu behalten, sondern dass sie vielmehr verpflichtet seien, „sich in jeder Weise um den Verkauf zu bemühen.“

In den folgenden Jahren versuchten die Kunsthändler vergeblich, die gesamte Sammlung in Deutschland und in den USA zu veräußern. Nach allgemeiner Ansicht hatte die Weltwirtschaftskrise die Kaufbereitschaft erheblich beeinträchtigt. 1930/31 gelang es ihnen, lediglich 40 Einzelstücke, vor allem in den USA, zu einem Gesamtpreis von ca. 2,7 Millionen RM zu verkaufen. Die übrigen 42 Stücke wurden, nachdem die Sammlung zuvor in den USA ausgestellt worden war, in Amsterdam gelagert.

1934 zeigte die Dresdener Bank Interesse an einem Kauf der Sammlung, die sich zu dieser Zeit weiterhin in Amsterdam, also im Ausland befand. Die Bank trat als potentieller Käufer auf, handelte aber, was nicht bekannt werden sollte, im Auftrag des Staates Preußen. Im April 1935 unterbreitete das Konsortium der Kunsthändler ein erstes bindendes Angebot in Höhe von 5 Millionen RM. Die Dresdener Bank bot daraufhin 3,7 Millionen RM. Im Juni 1935 einigte man sich auf eine Kaufsumme von 4,25 Millionen RM. Der Kaufpreis war teils in bar (3.371.875 RM), teils – aufgrund der damals geltenden Devisenausfuhrbestimmungen – in Kunstwerken (800.000 RM) zu entrichten, die im Ausland für die ausländischen Geschäftspartner verkauft werden sollten. Der Kaufvertrag wurde am 14. Juni 1935 von den Kunsthändlern I. und S. Goldschmidt, Z.M. Hackenbroch sowie Isaac Rosenbaum und Saemy Rosenberg, den früheren Inhabern der Firma Rosenbaum, als Verkäufer und der Dresdener Bank (für den Staat Preußen) als Käufer unterzeichnet. Im Juli 1935 wurde der Kaufpreis abzüglich einer Provision von 100.000 RM ausgezahlt. Die 42 Stücke der Sammlung wurden nach Berlin verbracht.

Nach 1945 wurde der Welfenschatz von den Besatzungsbehörden beschlagnahmt und später treuhänderisch erst dem Land Hessen und dann dem Land Niedersachsen übergeben. 1963 wurde die Sammlung von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernommen und ist seitdem im Kunstgewerbemuseum in Berlin ausgestellt.

Im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren sind von den jüdischen Kunsthändlern bzw. ihren Erben und den anderen Beteiligten keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Welfenschatzes geltend gemacht worden.

2008 forderten die Erben der Kunsthändler, vertreten durch Rechtsanwalt Stötzel, von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Rückgabe der 42 Stücke des Welfenschatzes.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass es sich bei dem Verkauf von 1935 um einen verfolgungsbedingten Entzug handele. Die Dresdener Bank und die hinter ihr stehende preußische Staatsregierung habe 1934 und 1935 die schwierige wirtschaftliche Lage der jüdischen Kunsthändler bewusst ausgenutzt und Druck auf sie ausgeübt. Auch der preußische Ministerpräsident Göring habe sich eingeschaltet. Er sei die treibende Kraft hinter diesem Geschäft gewesen. Der Kaufpreis von 4,25 Millionen RM habe nicht dem Marktwert der Sammlung entsprochen. Nach Schätzungen von Experten wäre 1935 ein Kaufpreis von mindestens 6 – 7 Millionen RM für die 42 Einzelstücke angemessen gewesen.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz lehnt eine Rückgabe des Welfenschatzes ab. Sie weist zunächst darauf hin, es sei nicht geklärt, ob allein die vier Kunsthändler oder

auch weitere Beteiligte an dem Verkauf Miteigentümer des Welfenschatzes waren. Nur die Gesamtheit der Miteigentümer sei berechtigt, die Rückgabe der Sammlung geltend zu machen. Bei dem Verkauf von 1935 handele es sich nicht um einen verfolgungsbedingten Zwangsverkauf. Die Kunsthändler hätten sich seit 1929 um einen Verkauf der Sammlung bemüht und 1935 den Vertrag nicht unter politischem Druck abgeschlossen. Der Kaufpreis von 4,25 Millionen RM habe dem damaligen Marktwert entsprochen und sei daher angemessen gewesen. Es habe 1934 und 1935 keine weiteren Kaufinteressenten gegeben, die in der Lage gewesen wären, die Kaufsumme aufzubringen. Die mangelnde Nachfrage und der gegenüber früheren Schätzungen niedrigere Kaufpreis seien auf die Weltwirtschaftskrise zurückzuführen und nicht eine Folge der Repressionen der NS-Regierung gegenüber jüdischen Kunsthändlern. Diese hätten den Kaufpreis nach längeren Verhandlungen akzeptiert. Vergleiche man den Gesamterlös aus den Verkäufen der 40 Einzelstücke 1930/1931 und der 42 Einzelstücke 1935 mit dem Einkaufspreis von 1929, so ergebe sich für die jüdischen Kunsthändler und ihre Geschäftspartner ein Verlust in Höhe von etwa 10 %. Außerdem weist die Stiftung Preußischer Kulturbesitz darauf hin, dass die Kunsthändler und ihre Geschäftspartner über den Erlös aus dem Verkauf frei verfügen konnten. Jedenfalls gebe es keine Hinweise, die gegen eine freie Verfügung sprächen.

Nachdem die beiden Parteien in der Auseinandersetzung über den Welfenschatz keine Einigung erzielen konnten, verständigten sie sich im Jahre 2012 auf eine Anrufung der Beratenden Kommission, die die Aufgabe hat, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen öffentlichen Einrichtungen und den früheren Eigentümern von Kulturgütern insbesondere aus jüdischem Besitz zu vermitteln und auf gerechte und faire Lösungen hinzuwirken.

Die Beratende Kommission hat diesen außergewöhnlichen Fall eingehend geprüft, die umfangreichen Unterlagen und Schriftsätze der Parteien ausgewertet und ihre Rechtsvertreter angehört. Nach den Feststellungen der Kommission haben sich die Kunsthändler seit dem Erwerb des Welfenschatzes 1929 um einen Weiterverkauf bemüht. 40 Einzelstücke haben sie 1930 und 1931 veräußern können, für die übrigen 42 Einzelstücke aber keine Angebote erhalten. Erst 1934 zeigte die Dresdener Bank im Auftrag der preußischen Staatsregierung Interesse an einem Ankauf der restlichen Sammlung. In den Verhandlungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinzogen, haben sich die unterschiedlichen Preisvorstellungen beider Seiten angenähert. Obwohl die Kommission sich des schweren Schicksals der Kunsthändler und ihrer Verfolgung in der NS-Zeit bewusst ist, liegen keine Indizien vor, die darauf hindeuten, dass die Kunsthändler und ihre Geschäftspartner in dem von der Beratenden Kommission zu beurteilenden speziellen Fall in den Verhandlungen – etwa von Göring – unter Druck gesetzt worden sind; zudem hatte man es auch 1934/1935 mit den

Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise zu tun. Schließlich einigten sich beide Seiten auf einen Kaufpreis, der zwar unter dem Einkaufspreis von 1929 lag, aber der Lage auf dem Kunstmarkt nach der Weltwirtschaftskrise entsprach. Die Kunsthändler verwendeten den Erlös zu einem wesentlichen Teil für die Rückzahlung der finanziellen Beiträge ihrer in- und ausländischen Geschäftspartner. Im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kunsthändler und ihre Geschäftspartner über den Erlös nicht frei verfügen konnten.

Die Beratende Kommission ist nach diesen Feststellungen zum Verlauf der Kaufverhandlungen der Auffassung, dass es sich bei dem Verkauf des Welfenschatzes nicht um einen verfolgungsbedingten Zwangsverkauf gehandelt hat. Sie kann daher eine Rückgabe des Welfenschatzes an die Erben der vier Kunsthändler und etwaige weitere frühere Miteigentümer nicht empfehlen.

Kontakt: Koordinierungsstelle Magdeburg, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Tel.: 0391 / 567 3891, Fax: 0391 / 567 3899, E-Mail: michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de, www.lostart.de